

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 387. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 verschiedene Anpassungen bei den Leistungen von qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten im Kapitel 3 des EBM beschlossen. Unter anderem wurde mit der Gebührenordnungsposition 03061 ein Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 03060 aufgenommen und festgelegt, dass der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 03060 und 03061 insgesamt je Praxis 23.800 Punkte im Quartal beträgt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird aufgrund des geänderten Höchstwertes der Gebührenordnungspositionen 03060 und 03061 die zweite Anmerkung der Gebührenordnungsposition 03060 angepasst und eine gleichlautende zweite Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03061 aufgenommen.

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.